



KREISSTADT HOFHEIM AM TAUNUS

- Stadtverordnetenversammlung -

**Antrag
der FDP-Fraktion**

Vorlage-Nr: **STV2022/052**

Datum: 18.03.2022

Vorgesehene Beratungsfolge:

Stadtverordnetenversammlung

Beschlussfassung

Satzungsvorschlag zur Verhinderung größerer Schottergärten

Schottergärten auf privaten Grundstücken ist ein in der Öffentlichkeit viel diskutiertes Thema. Während die Gegner von Schottergärten anzweifeln, dass die Lösung des Problems auf freiwilliger Basis zum gewünschten Resultat führt, wollen wir auch die Interessen der Grundstückseigentümer berücksichtigen, die aus gestalterischen Gründen die Anlage eines Schottergartens in angemessener Größe wünschen.

Zur Lösung dieses Zielkonfliktes schlagen wir die folgenden Regelungen für Neubauten in Hofheim vor:

Als Schottergärten werden im Folgenden großflächig mit Steinen bedeckte Gartenflächen verstanden, die nicht oder nur in sehr eingeschränktem Umfang über Vegetation verfügen.

Die Anlage von Schottergärten soll grundsätzlich nur mit Augenmaß erfolgen, ein Schottergarten angemessener Größe als gestalterischer Akzent auf bebauten Grundstücken wird eingeräumt.

Für Ein- bis Zweifamilienhäuser soll hierbei als Obergrenze gelten, dass die Fläche eines solchen Schottergartens einen Anteil von 50% der Gartenfläche, maximal jedoch 50 m² nicht überschreitet.

Bei Mehrfamilienhäusern mit drei oder mehr Wohneinheiten soll ebenfalls ein Anteil von bis zu 50% der Gartenfläche, maximal jedoch 50 m² zuzüglich einer zusätzlichen Fläche von 15 m² je Wohneinheit ab der dritten Wohneinheit für einen Schottergarten eingeräumt werden.

Beispiel eines Vierfamilienhauses mit 200m² Gartenfläche:

Es dürfen 50 m² für die ersten beiden Wohneinheiten zuzüglich 2 x 15 m² für die Wohneinheiten 3 und 4 angelegt werden. Dies ergibt eine Schottergartenfläche von insgesamt bis 80 m².

Von der Flächenberechnung (Gartenfläche und Schottergärten) ausgenommen sind sogenannte Sauberkeitsstreifen, die das Gebäude umschließen, Flächen unterhalb von auskragenden Bauteilen wie Balkonen, unter denen keine Vegetation möglich ist, sowie Flächen für Zuwegung, Zufahrten und Pkw-Stellplätze, soweit diese baugenehmigt sind.

Wir bitten daher Folgendes zu beschließen:

1. Der Magistrat entwirft eine Satzung für Schottergärten, die die in diesem Antrag vorgeschlagenen Regelungen umfasst.
2. Der Ausschuss für Planung, Bauen, Umwelt und Verkehr berät den Satzungsentwurf und gibt eine Empfehlung an die Stadtverordnetenversammlung ab.

gez.
Michaela Schwarz
Fraktionsvorsitzende

gez.
Ralf Weber
Stv. Fraktionsvorsitzender